

V. Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit.

Verordnung zur Förderung der Arbeitsaufnahme.

Vom 30. September 1927.

(R ArbBl. S. I 444 — Deutscher Reichsanzeiger Nr. 235 vom 7. Oktober 1927.)

Auf Grund des § 132 Abs. 3 und der §§ 133, 140 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) wird von dem Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, und zwar zu § 132 Abs. 3 mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers, hiermit verordnet:

Artikel 1

Allgemeines

(1) Die Mittel, die für Maßnahmen auf Grund der §§ 132 bis 137 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Haushalt der Reichsanstalt ausgeworfen werden, sind jeweils nach sorgfältiger Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen und mit der gebotenen Sparsamkeit aufzuwenden, jedoch so, daß der arbeitsmarktpolitisch gebotene Erfolg im Einzelfalle erreicht wird.

(2) Maßnahmen, die der Überführung städtischer Arbeitsloser auf das Land, der Arbeitsunterbringung arbeitsloser Jugendlicher oder der beruflichen Fortbildung und Umschulung Arbeitsloser dienen, sind bevorzugt zu fördern.

Artikel 2

Zu den §§ 132 bis 137

(1) Der Vorsitzende des Arbeitsamts hat die Zustimmung des Vorsitzenden des Landesarbeitsamts einzuholen

- a) soweit die Aufwendungen für die in den §§ 132 Abs. 1 und 2 und 135 bezeichneten Maßnahmen (Reisekosten, Arbeitsausrüstung) im Einzelfalle das Dreißigfache des Betrages übersteigen sollen, den der Arbeitslose an Arbeitslosenunterstützung (§ 103) wochentäglich bezieht;
- b) wenn im Falle des § 134 (Transportbegleitung) ein sachkundiger Führer einer Gruppe von weniger als zehn Unterstützungsempfängern beigegeben werden soll oder